

Bezugsgebühr: Vierteljährlich 2 Mk. 50 Pf.; durch den Post 3 Mk.

Die "Dresdner Nachrichten" erscheinen täglich Morgens; die Sonntage in Dresden und der nächsten Umgegend, wo die Entsendung durch eigene Boten oder Kommissionäre erfolgt, erhalten das Blatt an Wochenenden, die nicht auf Sonn- oder Feiertage folgen, in zwei Theilen: den Abend- und Morgen-Ausgaben.

Für Abnahme einzelner Exemplare keine Verantwortlichkeit.

Verantwortlicher: Amt I Nr. 11 u. Nr. 2096.

Telegramm-Adresse: Nachrichten Dresden.

# Dresdner Nachrichten

Julius Beutler, Dresden, Wallstr. 15  
empfehlen in größter Auswahl:  
Eiserne Oefen und Herde, Haus-, Küchen- und Landwirtschafts-Geräthe.

so wie alle weiteren Spezialitäten:  
**Lacke**  
für die  
**Eisen-Industrie**  
ausführt  
**Curt Gündel,**  
Lackfabrik,  
Dresden-Löbtau.  
Telephon Amt I 667.

Fabrik-Niederlage der  
**„Wanderer“-Fahräder**  
Sidonienstrasse No. 7, Ecko Pragerstr.  
Reparatur-Werkstatt für Fahräder aller Systeme.

**Keuchhustensaft** (Edelkastanienextrakt) Flasche 75 Pfennige,  
**Keuchhustentaster**, 50 Pfennige,  
vorzügliches, zuverlässiges Mittel zur Linderung und schnellen Beseitigung des Keuchhustens. Versandt nach auswärt. \* \* \* \* \*

**Kgl. Hofapotheke, Dresden, Georgenthor.**

**Biesolt & Locke's**  
MEISSNER  
**Nähmaschinen**  
haben Weltfuß!  
Niederlage bei J. Röhrig Nachf.  
Inh.: M. Eberhardt, 14 Marienstr. 14.

**Geradehalter**

für Herren, Damen und Kinder, leicht, bequem und äusserst wirksam, bei Herren und Knaben als Hosenträger ersetzend, zum Preise von 3-6 Mk. stets vorräthig beim Verfertiger, Bandagist und Orthopäde

**M. H. Wendschuch sen.** Marienstrasse 22b  
im Gartengrundstück. - Gegr. 1862.

Nr. 330. Spiegel: Verantwortlichkeit des Reichskanzlers. Hofnachrichten, Volkszählung, Verein für Volks- | Ruthmaßl. Bitterung: | Freitag, 30. November 1900.  
kunde, Neuer Spandauerverein, Nahrungsmittel, Gerichtsverhandlungen. | Heiter.

### Für den Monat Dezember

werden Bestellungen auf die „Dresdner Nachrichten“ für Dresden bei unterzeichneter Geschäftsstelle Marienstr. 38 und bei unseren Neben-Annahmestellen zu 90 Pfennigen, für auswärts bei den kaiserlichen Postanstalten im Deutschen Reichsgebiete zu 92 Pfennigen, in Oesterreich-Ungarn bei den k. k. Postämtern zu 1 Krone 8 Hellern angenommen.  
Geschäftsstelle der „Dresdner Nachrichten“.

### Die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers.

Das Centrum und die Sozialdemokratie haben im Reichstoge zwei Anträge eingebracht, die dasselbe Thema, die Frage der rechtlichen Verantwortlichkeit des Reichskanzlers, betreffen. Beide Parteien begeben sich in dem Vorschlage, einen besonderen Gerichtshof für das Deutsche Reich, einen sogenannten „Staatsgerichtshof“, zu errichten. Während nach der Ansicht der Sozialdemokratie dieses Tribunal den einzigen Zweck haben soll, den Reichskanzler abzuurtheilen, wenn er sich der jeweiligen Parlamentarität nicht gefügig erweist, will das Centrum die Befugnisse dieses Gerichtshofes nicht bloß darauf beschränken, daß er die Frage entscheiden soll, ob sich der oberste Beamte des Reiches Verfassungsverletzungen u. dergl. zu Schulden kommen läßt. Nach den Andeutungen der ultramontanen Presse soll außerdem der deutsche Staatsgerichtshof kompetent sein bei Streitigkeiten der Bundesstaaten unter einander, z. B. bei Ehren- und Erbfolgestritten. Ferner soll zu seiner Zuständigkeit die Frage der Rechtmäßigkeit von einzelstaatlichen Gesetzen und Verordnungen gehören, die mit der Reichsgesetzgebung in Widerspruch stehen oder zu stehen scheinen. Als Beispiel wird die Ueberder Streitverordnung angeführt. Weiter sollen vor diesem Gerichtshof Streitfragen über Verfassungsverletzungen in den Einzelstaaten sowie Verfassungstreitigkeiten zwischen der Regierung und der Volksvertretung gebracht werden können.

Der sozialdemokratische Antrag auf Errichtung eines Staatsgerichtshofes ist nicht ernst aufzufassen. Er stellt sich lediglich als eine Demonstration gegen das „persönliche Regime“ dar. Der Reichskanzler soll juristisch verantwortlich sein für alle politischen Handlungen und Unterlassungen des Kaisers; er soll nicht bloß wegen Verletzung seiner Amtspflichten und der Verfassung, sondern auch „wenn er sonst das Wohl des Reiches geschädigt hat“ in Anklage verfaßt werden können. Sobald die Reichstagsmehrheit die Erhebung der Anklage beschließt, ist der Reichskanzler von Amte suspendirt. Im Falle seiner Verurteilung ist er freit seines Amtes für verlustig zu erklären, das Recht der Begnadigung oder Strafmilderung darf nur auf Antrag des Reichstages ausgeübt werden. Der antimonarchische Charakter solcher Vorschläge liegt auf der Hand: nach der Reichsverfassung hat nur der Kaiser das Recht, den Reichskanzler seines Amtes zu entheben, und ebenso ist das Recht der Begnadigung ein ausschließlich monarchisches. Der sozialdemokratische Antrag will an die Stelle der kaiserlichen Souveränität die der Volksvertretung setzen, und der Reichskanzler soll nichts Anderes mehr sein als der Exekutivbeamte der Reichstagsmehrheit. Auch der sozial empfindliche Staatsgerichtshof ist das Organ dieser Mehrheit; denn er soll nicht etwa ein unabhängiger selbständiger Gerichtshof sein, sondern er wird bei Beginn jeder Legislaturperiode neu gebildet, indem der Reichstag seine 24 Mitglieder aus der Zahl aller Vertriebenen ernannt, die zum Schöffennamte befähigt sind und dem Bundesrathe und dem Reichstoge nicht angehören.

Zur Zeit besteht für den Reichskanzler nur eine positive, nicht eine juristische Verantwortlichkeit. Nach Artikel 17 der Reichsverfassung hat der Reichskanzler die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers gegenzuzeichnen; durch diese Gegenzeichnung erhalten sie Gültigkeit und damit übernimmt der Reichskanzler die Verantwortlichkeit. Eine rechtliche Verantwortlichkeit des höchsten Reichsbeamten ist in der Reichsverfassung nicht vorgesehen, während z. B. in der preussischen Verfassung der Artikel 61 bestimmt: „Die Minister können durch Beschluß einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung, der Verletzung und des Verrats angeklagt werden. Ueber solche Anklage entscheidet der oberste Gerichtshof der Monarchie in vereinigtten Senaten.“ Indes giebt es einen solchen obersten Gerichtshof (das Obertribunal) in Preußen nicht mehr, und ein Gesetz zur Geltendmachung dieser Verantwortlichkeit ist nicht erlassen worden, obwohl der Absatz 2 des genannten Verfassungsartikels sagt: „Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und die Strafen werden einem besonderen Gesetze vorbehalten.“

Eine Ministerverantwortlichkeit juristischer Natur herbeizuführen, hat einmal der Norddeutsche Reichstag im Jahre 1868 beabsichtigt. Es handelte sich damals um die erste Bewilligung einer Reichsanleihe und zwar zu Marinezwecken. Die Bewilligung dieser Anleihe setzte das Zustandekommen eines Gesetzes über die Schuldenverwaltung voraus. In dem betreffenden Gesetzentwurfe der

Regierung beantragte der damalige nationalliberale Führer Miquel, der heutige Finanzminister, folgende Bestimmung aufzunehmen: „Ergeben sich gegen die Reichsregierung Anklagen oder finden sich sonst Mängel in der Verwaltung des Bundeskassenwesens, so können die daraus hergeleiteten Anträge sowohl vom Reichstoge als dem Bundesrathe gegen die nach § 7 des Gesetzes verantwortlichen Beamten verfaßt werden. Der Reichstag kann nötigenfalls mit der gerichtlichen Geltendmachung die von ihm gewählten Mitglieder der Bundeskassenkommission beauftragen.“ Bismarck erklärte diesen Miquel'schen Antrag, den er als einen Versuch zur parlamentarischen Nachterweiterung charakterisirte, für unannehmbar. Er meinte, wenn der Bundeskanzler unter den Kreisrichter oder Stadtrichter gestellt werden sollte, so würde er es dann doch für zweckmäßig halten, den Stadtrichter lieber gleich zum Minister zu machen; denn dieser wisse es ja allein genau, wie die Verfassung ausgelegt werden müsse, und wenn der Bundeskanzler das vor dem Urtheil wissen wolle, so müsse er diesen Kreisrichter gewissermaßen als konstitutionellen Hausarzt konsultiren, den er jederzeit zu befragen habe, wie dieser oder jener Fall zu beurtheilen sein würde. Bismarck erinnerte an den Juni 1866. Damals hatte das preussische Ministerium, obwohl ihm von der Landesvertretung erklärt worden war: diesem Ministerium keinen Soldaten, auch wenn der Feld vor den Thoren stände, zu der notwendigen Landesverteidigung das Geld geschafft. „Was wäre geschehen“, fragte Bismarck, „wenn damals der Stadtrichter hinter uns gestanden hätte und wir aus Furcht vor ihm vielleicht kein Geld angefordert hätten, wenn wir uns die Hände in Unschuld gewaschen hätten und die Dinge ruhig abwarten, bis unsere Gegner so lange gestiftet hätten, daß wir ihnen nicht mehr gemacht waren? Dann ständen wir heute unter den Ordnanungen der Majorität des frankfurter Bundesrates, vielleicht gemindert um Theile des preussischen Staates. Das wäre die mutmaßliche Folge gewesen, wenn damals die Regierung nicht Geld angefordert hätte. Sie hätte damit einfach einen Akt des Hochverrats begangen aus Furcht vor dem Kreisrichter.“ Als trotz dieser überzogenen Auswüchse der Reichstags den erwähnten Miquel'schen Antrag annahm, so gab Bismarck die Gesetzesvorlage zurück. Er erklärte sodann an die Marineverwaltung in Wilhelmshaven und Kiel, alle Daken- und Schiffsbauten einzustellen und die Werkarbeiter zu entlassen, weil ihm mit der Anleihe die Mittel zum Fortbau fehlten. Das wirkte: das Gesetz über die Schuldenverwaltung wurde ohne die Miquel'sche Klausel angenommen.

Die Gründe, die Bismarck vor 34 Jahren gegen die juristische Ministerverantwortlichkeit geltend gemacht hat, sprechen auch heute noch gegen die Formulirung eines Gesetzes über die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers. Politische Streitfragen lassen sich nicht durch einen Richterpruch entscheiden. In der Sitzung des Norddeutschen Reichstages vom 22. April 1868 sagte Bismarck hierüber: „Wenn man bei Handlungen der großen Politik, wie sie schwierigere europäische Situationen notwendig machen, riskiren muß, sich vor einem politisch nicht durchgebildeten, der Situation nicht zureichenden Richter zu verantworten, so wird man vielleicht vorsichtig; es ist unmöglich, dem Richter nachher das volle Bewusstsein der Situation beibringen, unter der man gehandelt hat; denn es gehört das Selbstdurchlebhaben einer jeden Minute von vielleicht mehreren Jahren dazu, die vorangegangenen sind.“

### Neueste Drahtmeldungen vom 29. November.

(Zusammenfassung der telegraphischen Meldungen des Tages nach dem Wolff'schen Bureau; die mit \* bezeichneten sind nach dem Wolff'schen Bureau.)

#### Der Krieg in China.

Paris. (Brd.-Tel.) Die mit der „Melbourne“ aus China nach Marseille zurückgekehrten französischen Soldaten erzählen, auf Befehl des Feldmarschalls Grafen Waldersee hätten die deutschen Militärs den Brauch angenommen, ihre französischen im Range gleichen Kameraden zuerst zu grüßen. Die Beziehungen zwischen Deutschen und Franzosen seien offenkundig die angestrebten.

London. (Brd.-Tel.) Die deutsche Regierung soll nach einer „Standard“-Nachricht der Union mitgetheilt haben, daß sie bereit sei, dem amerikanischen Vorschlag zuzustimmen und die Forderung der Todesstrafe für die hohen Beamten aufzugeben. Deutschland unterbreite jedoch den anderen Mächten die Frage zur Erwägung, ob es nicht rathsam sei, der Kollektivnote einen auf die ursprüngliche Forderung der Todesstrafe Bezug nehmenden Paragraphen hinzuzufügen.

London. Die Abendblätter melden aus Peking vom 28. d. M.: Ein gestern von der Kolonne York eingetroffener Eskadron befand sich Oberst York, der während der Nacht in einem durch einen Ofen ohne Abzugrohr geheizten Hause schlief, so daß sich eine Rauchvergiftung zu und blieb trotz zweifelhafter Vermählung des Adjutanten bewußtlos. Ein Arzt ist sofort zu Oberst York abgereist. Graf Waldersee wird selbst die Kolonne York nach Peking zurückführen.

London. Den Abendblättern wird aus Peking von gestern gemeldet: Dem Vernehmen nach hat der russische Gesandte v. Giers seine Zustimmung zu dem Entourf der an China zu stellenden Forderungen zurückgezogen und weigert sich, die Präliminarien zu unterzeichnen, wenn die Bestimmungen wegen der Bestrafung der Schuldigen und wegen der Entschädigung nicht abgeändert werden. Diese Verzögerung übt auf die Chinesen eine schlechte Wirkung aus.

Berlin. Der Kaiser verließ dem Hauptmann Kremkow von der kaiserlichen Leibgarde die Abtheilung für sein Verhalten vor den Feindes-Thoren den Orden pour le merite.

Berlin. (Brd.-Tel.) Laut der „König. Stg.“ wird Kaiser am Sonntag in Köln eintriften und am Montag die Reise nach Berlin fortsetzen. Ueber die Pläne und Aussichten Kaiser's als: Einlegung eines Schiedsgerichts durchzuweisen, weiß die „König. Stg.“, deren Gedanken habe bereits früher schon Murawiew geäußert, aber sofort aufgegeben, als England erklärte, den Vorschlag als unannehmliche Haltung ansehen zu müssen. Seit jener Zeit sind die Verhältnisse nicht geändert, eher das Gegenteil eingetreten. Die chinesische Verwicklung, die Beschränkung militärisch-

diplomatischer Aktionsfreiheit der Mächte durch die Fortschritt englischer Waffen in Transvaal, Erklärung der Einverleibung durch Roberts, Krankheit des Kaisers, das Alles seien Momente, die derartige Vorläufe noch aussichtslos machen als damals. Wenn nun noch von militärischer Möglichkeit gesprochen werde, die Kräfte sowie die Umgebung in Rechnung stellen, so dürften sie sich über die Aufnahme täuschen, die ihren Plänen in Berlin wartet. — Wie die „König. Volksztg.“ zuverlässig berichtet, ist der Plan des Kaisers, die Feier des 30-jährigen Bestehens der Krönungskrone in Königsberg am 18. Januar 1901 festlich zu begehen, nunmehr fallen gelassen worden.

Tangermünde. Der Kaiser sagte bei der Entgegennahme des Ehrenurtheils vor dem hiesigen Rathhause etwa Folgendes: „Ich freue mich, daß der heutige Tag Gedenkwürdig sei, die Bedeutung der alten Stadt im nördlichen Lande hervorzuheben. Die Lage derselben und ihre ganze Entwicklungsmöglichkeit haben schon im Mittelalter den römischen Kaiser deutscher Nation Karl IV. so gefesselt, daß er vom schönen Süden in das unruhliche Nordland gekommen sei und hier die glänzende Pfalz erbaut habe. Wir seien es der wunderbaren Begabung dieses Landes für Fragen, die eigentlich jetzt erst uns moderne Völker beschäftigen, schuldig, daß wir sein Andenken wieder aus der Vergangenheit emporkleben. Hier am Ufer des großen Stromes der Elbe möge der Kaiser auf den Plan erwogen haben, ein nördliches Reich zu schaffen, dessen Basis die Elbe werden sollte. Daß er ernsthafte Absichten in dieser Richtung hatte, beweisen seine Verhandlungen mit der Spania. Wäre der heutige Tag auch das Interesse der Tangemünder Jugend erwecken für die Geschichte der Vergangenheit der Stadt. Nur im Studium der Geschichte und der Pflege der Traditionen stärkt sich das Bewußtsein einer Nation. Mein Wunsch geht dahin, daß das, was Kaiser Karl IV. sich für Tangemünde erbacht hat, unter Heiner oder Heiner Nachfolger Regierung sich verwirklichte. Ich trinke auf das Wohl der Stadt Tangemünde.“

Kiel. Wie die „Kiel. Zeitung“ meldet, ist heute Nachmittag ein Torpedo-Minenschiff bei Friedrichsberg vollständig niedergebrannt. Die dort lagernden 5 Minen sind explodirt. 1 Matrose und 1 Arbeiter wurden durch Brandwunden schwer verletzt.

Danzig. Die Stadtverordneten nahmen heute einstimmig die auf Grund längerer Verhandlung mit der Staatsregierung eingebrachte Magistratsvorlage an, welche aus nördlichen Mitteln 1900000 Mark bereit stellt zu einem größeren Hafen-erweiterungsprojekt, wofür der Staat, das Reich und die Gemeinde je ein Drittel der Kosten übernehmen, während die Eisenbahnverwaltung auf eigene Kosten die Bahnverbindung mit den neuen Anlagen, auf 2 Millionen veranschlagt, herstellt.

London. Eine Depesche des Feldmarschalls Roberts aus Johannesburg vom 28. November meldet: Dements d'ord wurde am 21. von den Büren angegriffen und am 21. übergeben, am 26. aber durch die Engländer wieder befehlt. General Anoy verfaßt jetzt die Büren. Einzelheiten sind noch nicht bekannt.

Berlin. (Brd.-Tel.) Reichstag. Das Hans III. ist schon befehlt. Auf der Tagesordnung steht die erste Lesung der Gesetzesvorlage über die privaten Versicherungsunternehmungen. — Abg. Döberger begrüßt Namens des Centrums die Vorlage als einen wichtigen Schritt zur Ausfübrung der Reichsverfassung, ebenso Abg. Leyb Namens der Nationalliberalen. Es gehe nicht an, daß Versicherungsunternehmungen, die in dem einen Einzelstaat konstitutionell seien, in den anderen als ausländisch behandelt würden. Seine Freunde würden nicht beantragen, die Vorlage durch Annahme von Bestimmungen über die öffentlichen Versicherungsanstalten zu erweitern, aber hoffentlich werde die Vorlegung eines dergleichen Gesetzes möglichst beschleunigt. Auf keinen Fall dürften in den Versicherungsbeirath Beamte der öffentlichen Versicherungsanstalten delegirt werden. Für die Rückversicherungsgesellschaften sei die gleiche Behandlung wie für die Transportversicherungsanstalten auf Afrika zu wünschen. Erreichlich sei, daß die Vorlage die Anlegung von Kapitalien in Hypothekendarlehen gestatte, soweit diese von der Reichskasse in Klasse I betreiben würden. Sie beantragen sei, daß bei Rückfragen wegen verweigerter Zulassung zum Geschäftsbetrieb auch zwei Richter mitwirken sollten, die schon in erster Instanz thätig gewesen waren; ebenso, daß die Kosten des Aufsichtsamtes von den Versicherungsanstalten getragen werden sollten. — Abg. Kettig (Lnt.) billigt vor Allem, daß die öffentlich-rechtlichen Anstalten von diesem Gesetz ausgeschlossen seien. Auch sonst seien keine Freunde mit den meisten Bestimmungen der Vorlage einverstanden. Gegen die Zulassung der Geldanlage in Hypothekendarlehen hege er allerdings angelegentlich der neueren Vorgänge auf dem Gebiete des Hypothekendarlehens lebhaften Bedenken. — Abg. Müller-Neuwang (Freil. Volksp.) bedauert, daß der Entwurf nicht auch die öffentlichen Anstalten einbezogen habe und für die Privatversicherer nicht auch die privatrechtliche Seite geregelt worden sei. Die öffentlich-rechtliche Seite werde auch zu unvollständig geregelt. So bleibe z. B. die Besteuerungsfreiheit unregelt. Es sei geradezu ein Anfang, wie bei Beitragsabschlüssen mit einem in einem anderen Einzelstaate wohnhaften Versicherungsnehmer mit doppelter Besteuerung vorzugehen werde. Auch sonst bedauere er die Vorlage mehrfach, so namentlich die Bewahrung von Abwagerungen an die Aufsicht und die Abwälzung der Aufsichtskosten auf die Anstalten. — Abg. Schader (Freil. Volksp.) kann nicht glauben, daß man in den 33 Jahren, seitdem man das Gesetz erhalten habe, nicht auch die privatrechtliche Seite der Frage hätte bewältigen können. Allerdings die privatrechtlichen Bestimmungen hätte man auch für die öffentlichen Anstalten treffen müssen, die man aber, wie es scheint, auf jede mögliche Weise begünstigen wollte. Sollte nicht gerade dies der Grund sein, weshalb man die privatrechtliche Seite aus der Vorlage herausgelassen habe? Wenn außer seiner Bedenken gegen die Bestimmungen über die Aufsicht und Konfessionierung, die Entwicklung des Versicherungsweins könnte dadurch leicht ausgeglichen werden, da die Behörde sich schwerer entscheiden werde, Experimente zu genehmigen. — Staatssekretär Graf Solodowin: Der Vorberer sagt, seit 33 Jahren hätten wir etwas Vollkommeneres schaffen können. Aber wenn wir nicht diesmal, wie schon früher, wieder stehen bleiben wollten, war es doch richtiger, die vier Etappen öffentlich-rechtliche Seite, privatrechtliche Seite, Besteuerung und endlich öffentlich-rechtliche Anstalten einzuräumen. Die Frage der Doppelbesteuerung müsse gelöst werden, aber momentan sei es praktischer richtiger, nicht darauf zu trüben. Man wisse ja, wie schwer die Einzelstaaten auf Einnahmen verzichteten. Dieser Ent-

Bernhard Schäfer  
Königlicher Hoflieferant  
Pragerstrasse 7, Dresden, 2 Pragerstrasse